

KV-Nr.: 638

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.



Grüngarten GmbH

Geschäftsführer: Frank Pichler

Herner Straße 198, 44809 Bochum

Tel.: 0234/95673-0, Fax 0234/95673-11

www.gruengarten.de

1

Kreispolizeibehörde
des Hochsauerlandkreises
Bahnhofstraße 59
59759 Arnsberg



Bochum, 26.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Grüngarten GmbH eine Straftat der Frau

Sabrina Bremer
Lange Wende 15
59755 Arnsberg

zur Anzeige bringen.

Hintergrund ist Folgender:

Die Grüngarten GmbH vertreibt als Unternehmerin Produkte "rund um den Garten". Im Rahmen einer Jubiläumsaktion im April dieses Jahres wollte die Grüngarten GmbH neue Kunden werben und hat daher zum Selbstkostenpreis von 69,90 Euro den Bildband "Gartenpflege von A-Z" an potentielle Neukunden verschickt, verbunden mit einem Angebot, das Werk käuflich zu erwerben.

Frau Bremer erhielt von der Grüngarten GmbH am 06.04.2010 den Bildband "Gartenpflege von A-Z" an ihre Wohnanschrift Lange Wende 15 in 59755 Arnsberg geliefert.

Sie hat sich leider nicht zum Kauf entschlossen.

Anstatt jedoch das Buch - wie in dem Begleitschreiben für den Fall, dass kein Interesse an einem Kauf besteht, erbeten - unfrei an die Grüngarten GmbH zurückzuschicken, hat sie - wie sie auf telefonische Rückfrage einem unserer Mitarbeiter, Herrn Johannes Vogelsang, am 23.04.2010 mitteilte - das Buch an ihre Großmutter Maria Kahl verschenkt.

Damit hat sie der Grüngarten GmbH widerrechtlich Schaden zugefügt, weshalb ich Sie bitten möchte, gegen sie strafrechtlich vorzugehen.

Herr Vogelsang steht Ihnen ebenso wie ich für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Pichler
Geschäftsführer

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck des Protokolls der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Vogelsang wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Zeuge Vogelsang die Angaben in der Strafanzeige des Geschäftsführers der Grüngarten GmbH vom 26.04.2010 bestätigt hat.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
des Hochsauerlandkreises
Bahnhofstraße 59
59759 Arnsberg
(02932) 9020 - 0



VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten PW Arnsberg, Breckelmann, PK	VNR	Vorgangsnummer 58000-77812-10/5
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung 30.04.2010, 10:20 Uhr	VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in) Breckelmann, PK

Strafanzeige

TAE	Straftat Betrug		Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
	§§ 263 StGB			
TTZ	Tatzeit Donnerstag, 28.04.2010, ca. 19:20 Uhr			
TTO	Tatort Pizzeria "Da Capo", Goethestraße 55, 59755 Arnsberg			SB
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)			
	Beweismittel Zeugen Piazzolla, Seidel, Schneider			
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut			
	Versicherung			
	Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		am	durch
PAR	Anlass	Tatverdächtig ist:		Hinweisgeber/Zeuge:
PFN	Familienname	Bremer		Piazzolla
PGB	Geburtsname	dto.		dto.
PVN	Vorname	Sabrina		Giovanni
PGD	Geburtsdatum	23.09.1975		08.12.1951
PGO	Geburtsort	Arnsberg		Palermo, Italien
PNA	Nationalität	deutsch		deutsch
PAT	Beruf			Gastwirt
PLA	wohnhaf/letzter Aufenthalt	Lange Wende 15		Goethestraße 55
		59755	Arnsberg	59755 Arnsberg
	Telefon	privat 02932/2356345		privat
		tagsüber		tagsüber 02932/233355

Sachverhalt:

Der Zeuge Piazzolla erklärt, er wolle eine Straftat anzeigen. Er schildert folgenden Sachverhalt:

"Ich betreibe die Pizzeria "Da Capo" in der Goethestraße 55 in Arnsberg-Neheim.

Auf telefonische Bestellung bereite ich Pizza zu, die dann mein Mitarbeiter Björn Seidel ausliefert. Am 28.04.2010 gegen 19:20 Uhr rief eine Frau bei mir an.

Sie meldete sich als Frau Martina Schneider und bestellte vier Pizzen, zweimal die Pizza Diavolo und zweimal die Pizza Norma. Sie sollten an die Adresse Lange Wende 15 in Arnsberg geliefert werden.

Dies weiß ich noch, weil ich meinen Bestellzettel von damals aufgehoben habe. Weil ich schon öfter Ärger mit falschen Bestellungen hatte, frage ich immer nach der Telefonnummer und mache auch manchmal einen Kontroll-Rückruf, ob der Anrufer wirklich Pizza bestellt hat. Damals habe ich allerdings nur nach der Telefonnummer gefragt. Diese lautete 02932/2356345; ich habe sie mir extra aufgeschrieben.

Ich habe dann die Pizzen im Wert von 26,00 Euro zubereitet und dem Björn übergeben. Der kam kurze Zeit später zurück und sagte, die Frau Schneider hätte keine Pizzen bestellt. Ich habe dann ein bisschen im Internet recherchiert und dabei herausgefunden, dass die Nummer 02932/2356345 zu einer Frau Sabrina Bremer gehört.

Ich möchte, dass sie zur Verantwortung gezogen wird.

Die Pizzen mussten wir wegwerfen, weil Björn, meine Frau und ich schon vorher zu Abend gegessen hatten und satt waren. Wir konnten sie auch keinem anderen Kunden mehr anbieten, weil sie schon kalt waren, und aufgewärmte Pizzen verkaufen wir nicht.

Arnsberg, 30.04.2010


Breckelmann, PK

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck des Protokolls der polizeilichen Vernehmungen der Zeugen Piazzolla, Seidel und Schneider wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Zeugen die Angaben in der Strafanzeige des Zeugen Piazzolla vom 30.04.2010 bestätigt haben.

Zeugenvernehmung

Auf der hiesigen Dienststelle erscheint der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname	
Kahl, Maria	
Beruf	Geb.-Datum
Rentnerin	08.04.1924
Geburtsort, Kreis, Land	
Hamm	
Staatsangehörigkeit	
deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer	
59755 Arnsberg, Lange Wende 13	

Zur Sache:

Sabrina Bremer ist meine Enkelin. Sie wohnt im Haus nebenan.

Es ist richtig, dass sie mir zum Geburtstag am 08.04.2010 ein Buch geschenkt hat.

Es war ein großformatiges Buch mit vielen Bildern von Pflanzen. Ich glaube, es hieß "Gartenpflege A-Z". Ich habe mich sehr gefreut, weil ich eine leidenschaftliche Hobbygärtnerin bin und jede freie Minute im Garten meines Hauses verbringe, soweit mein schwaches Herz das zulässt.

Auf Nachfrage:

Natürlich bin ich davon ausgegangen, dass Sabrina das Buch extra für mich gekauft hat. Sie hat auch nichts dazu gesagt, wo sie es her hat.

Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Geschlossen:

selbst
..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

Hilsmann, KK
Name/Dienstgrad

Maria Kahl
Vor- und Zuname des Zeugen

**Der Landrat als Kreispolizeibehörde
des Hochsauerlandkreises**

 KK 5
 Bahnhofstraße 59
 59759 Arnsberg
 (02932) 9020 - 0

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschuldigtenvernehmung | <input checked="" type="checkbox"/> Erwachsener |
| <input type="checkbox"/> Personalbogen | <input type="checkbox"/> Heranwachsender |
| <input type="checkbox"/> Bericht | <input type="checkbox"/> Jugendlicher |
| | <input type="checkbox"/> Ausländer |
| | <input type="checkbox"/> Ausländerbehörde |
| | <input type="checkbox"/> Jugendamt |
| | <input type="checkbox"/> |

Ort / Datum / Uhrzeit

Arnsberg, 11.05.2010, 10.30 Uhr

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Bremer	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Sabrina
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 23.09.1975	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Arnsberg
PMW	Geschlecht	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Lange Wende 15 59755 Arnsberg	ZVL	Familienstand ledig
		ZAT	Beruf Verkäuferin
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA Nr. 567986475, 21.02.2008, Stadt Arnsberg			
Arbeitsgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) H&M			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig ca. 1.100 € netto		Erwerbslos seit	
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter)			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Grimmeschule, Arnsberg			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) eine Schwester, 30 Jahre			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.) nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.
 Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.
 Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.
 Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

Zur Sache:

Zu der Sache mit dem Bildband "Gartenpflege von A-Z" möchte ich nur sagen, dass es richtig ist, dass ich ihn am 06.04.2010 zugeschickt bekam, obwohl ich ihn nicht bestellt hatte. Ich hatte auch kein anderes Buch oder irgendein Produkt bei der Firma Grüngarten GmbH bestellt. Bei dem Buch lag ein Anschreiben der Firma Grüngarten GmbH mit einem Kaufangebot für das Buch. Das Buch sei ein einmaliges Jubiläumsangebot, das ich für 69,90 Euro kaufen könne. Dies wollte ich aber nicht. In dem Schreiben stand auch, dass ich das Buch zurückschicken solle, wenn ich es nicht haben wolle.

Wer mir einfach so Sachen zuschickt, die ich nicht bestellt habe, soll sich hinterher nicht beschweren, wenn er sie nicht zurückbekommt.

Ich habe mal einen Artikel in der Zeitung gelesen, in dem stand, dass man zwar nicht Eigentümer von ungewollt zugesandten Waren wird, diese aber nach einer gesetzlichen Regelung im BGB nicht zurückgeben muss. Was ich mit dem Buch gemacht habe, ist meine Sache und geht keinen was an.

Außerdem möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass meine Großmutter, Frau Maria Kahl, am 07.05.2010 leider an einem Herzinfarkt verstorben ist. Ich bin sehr traurig darüber und möchte auch deswegen mit dieser Sache nichts mehr zu tun haben.

Die Sache mit der Pizza möchte ich zugeben. Ich weiß, dass ich da Mist gebaut habe. Ich hatte mich sehr über Frau Schneider geärgert, weil sie zu mir gesagt hat, ich würde den Flur nicht ordentlich putzen. Dass meine Wohnung ein Saustall sei, sei ihr ja egal, aber der Flur müsse ordentlich aussehen. Sie wohnt in der Wohnung, die meiner gegenüber liegt, wir teilen uns den Putzdienst für die Treppe, die zu unseren Wohnungen führt. Ich bin ein sehr ordentlicher Mensch und habe mich furchtbar über die Bemerkung von Frau Schneider aufgeregt.

Um es ihr heimzuzahlen, habe ich am Abend des 28.04.2010 bei der Pizzeria "Da Capo" angerufen. Ich habe mich als Martina Schneider ausgegeben und vier Pizzen bestellt, die an die Adresse "Lange Wende 15" geliefert werden sollten. Auf Rückfrage habe ich dann dummerweise meine Telefonnummer, die 02932/2356345, angegeben. So sind Sie mir dann wohl auch auf die Schliche gekommen.

Ich habe mitbekommen, wie ein Bote bei Frau Schneider klingelte und die vier Pizzen abgeben wollte. Frau Schneider hat aber weder die Pizzen entgegengenommen noch irgendetwas bezahlt, so dass der Bote mitsamt den Pizzen wieder abgezogen ist. Damit hatte ich gerechnet. Ich bin bei der Aktion davon ausgegangen, dass die Leute von der Pizzeria die Pizzen wegschmeißen werden, weil sie sie nicht mehr verkaufen können.

Geschlossen:

selbst
..... gelesen,
genehmigt und unterschrieben:

Hilsmann
(Hilsmann, KK)

Sabrina Bremer
(Sabrina Bremer)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
des Hochsauerlandkreises

KK 5
Bahnhofstraße 59
59759 Arnsberg
(02932) 9020 - 0

Tgb.-Nr. 58000-77812-10/5
Arnsberg, 12.05.2010

Vermerk:

Eine Nachfrage beim Standesamt der Stadt Arnsberg bestätigte die Angabe der Beschuldigten, dass ihre Großmutter, die Zeugin Maria Kahl, am 07.05.2010 verstorben ist.

Ferner ist festgestellt worden, dass die Zeugin Kahl bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 04.05.2010 versehentlich nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist.


Hilsmann, KK

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
des Hochsauerlandkreises

KK 5
Bahnhofstraße 59
59759 Arnsberg
(02932) 9020 - 0



Verfügung:

U.m.A. über AVV
der
Staatsanwaltschaft

Arnsberg

übersandt.

- mit Asservaten
- nach Abschluss der Ermittlungen
- unter Zuführung des / der Beschuldigten
- zuständigkeitshalber
- zum dortigen Verfahren _____
- gemäß Anforderung vom _____
- zu Aktenzeichen/Tgb.Nr. _____
- Ablage _____
- nach Erledigung des
Ersuchens _____
- mit Bitte um _____

Arnsberg, 12.05.2010

i.A.

Hilsmann
Hilsmann, KK

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Beschuldigten Sabrina Bremer ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

27.05.2010.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte nicht vorbestraft ist.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Arnsberg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 638

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigte (B)

I. Erster Tatkomplex: Das Verschenken des Bildbandes, § 246 Abs. 1 StGB

B könnte sich durch das Verschenken des Bildbandes "Gartenpflege von A-Z" an die Zeugin Kahl (K) einer Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Bei dem Buch müsste es sich um eine **fremde Sache** gehandelt haben. In der Übersendung des Buches in Verbindung mit einem Angebot über den Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags kann zwar ein Angebot auf Übereignung des Buches gem. § 929 Satz 1 BGB gesehen werden. Dieses dürfte aber erkennbar unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des angebotenen Kaufvertrages bzw. sogar der Zahlung des Kaufpreises gem. § 158 Abs. 1 BGB gestanden haben. Da B weder den Kaufvertrag über das Buch geschlossen noch den Kaufpreis gezahlt hat, ist ihr das Buch nicht übereignet worden, sondern war für sie fremd.

2. B müsste sich das Buch durch das Verschenken auch **zugeeignet**, es also ihrem Vermögen in einer Weise zugeführt haben, dass sie zum Scheineigentümer wird (vgl. Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010 Rn. 5). Durch die Übereignung des Bandes an K trat B als Eigentümerin des Buches auf, so dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt sein dürfte.

Die Tathandlung könnte B aufgrund der glaubhaften Aussagen der K und des Zeugen Vogelsang (V) nachzuweisen sein.

Da K zwischenzeitlich verstorben ist, kann sie zwar nicht mehr vor Gericht aussagen. Allerdings dürfte das Protokoll ihrer polizeilichen Vernehmung vom 04.05.2010 gem. § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO grundsätzlich in der Hauptverhandlung verlesen werden können. Dem könnte jedoch entgegen stehen, dass K als Großmutter der B bei ihrer polizeilichen Vernehmung nicht gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 StPO über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sie die Aussage bei entsprechender Belehrung nicht gemacht hätte. Der Verstoß gegen das Belehrungsgebot des § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO begründet grundsätzlich ein umfassendes Verwertungsverbot (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, § 52 Rn. 32). Da § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO jedoch dem Schutz des Angehörigen vor einem Gewissenskonflikt zwischen seiner Wahrheitspflicht und der Verbundenheit zu seinem Angehörigen dient, dürfte das Verwertungsverbot nur bis zum Tod des Angehörigen bestehen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 52 Rn. 32 m.w.N. auch zur a.A.), so dass die Aussage der K verwertbar ist. *Vertretbar können die Kandidaten mit entsprechender Begründung von einem Verwertungsverbot ausgehen.*

3. B dürfte insoweit auch **vorsätzlich** gehandelt haben, da ihr bewusst war, dass ihr das Buch nicht gehörte und sie durch die Übereignung an K darüber wie eine Eigentümerin verfügte.

4. Allerdings müsste sie auch mit der **Absicht rechtswidriger Zueignung** gehandelt haben. Dies setzt die Absicht einer Verletzung der gesetzlichen Eigentumsregelung voraus (vgl. Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 50). Durch die Übereignung des Buches an K, die es gem. § 932 Abs. 1 Satz 1 BGB gutgläubig erworben hat, ist das Eigentumsrecht der Grüngarten GmbH verletzt worden. *Dem gutgläubigen Erwerb der K dürfte § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entgegen stehen, da das Buch der Grüngarten GmbH weder gestohlen wurde noch sonst abhanden gekommen ist.*

Insoweit dürfte jedoch die Regelung des § 241 a BGB zu berücksichtigen sein. Danach wird durch die Lieferung unbestellter Sachen durch einen Unternehmer - hier der Grüngarten GmbH - an einen Verbraucher - hier B - ein Anspruch gegen diesen nicht begründet. Dies bedeutet, dass gesetzliche Ansprüche des Unternehmers auf Herausgabe der Sache sowie Ansprüche auf Schadens- oder Nutzungsersatz ausgeschlossen sind (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 69. Aufl. 2010, § 241a Rn. 7). Daraus folgt, dass der Verbraucher mit der Sache nach Belieben verfahren kann und auch bei vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust zivilrechtlich nicht haftet. Diese Wertung dürfte auch auf das Strafrecht zu übertragen sein mit der Folge, dass § 241a BGB einen Rechtfertigungsgrund bildet, der die Rechtswidrigkeit der Zueignung ausschließt (vgl. Reichling JuS 2009, 111 - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

Hinsichtlich der Anwendung des § 241a BGB im Strafrecht dürfte lediglich zu erwarten sein, dass die Kandidaten das Problem erkennen und sachgerecht argumentieren. Vertretbar können sie auch bereits das Tatbestandsmerkmal der "fremden Sache" mit der Begründung verneinen, dass die Fälle, in denen der Täter zwar formal nicht Eigentümer ist, mit der Sache aber nach Belieben verfahren kann, zum Ausschluss des Tatbestands führen (vgl. Lamberz, JA 2008, 425, 428 - liegt den Kandidaten nicht vor). Es erscheint auch vertretbar, die Rechtswidrigkeit der Zueignung an der rechtfertigenden Einwilligung der B selbst mit der Begründung scheitern zu lassen, dass mit der Verlagerung der zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis auch die strafrechtliche Einwilligungsbefugnis auf den Empfänger übergeht (vgl. Reichling, JuS 2009, 111 - liegt den Kandidaten nicht vor). Schließlich können die Kandidaten auch vertretbar eine Übertragung der Wertung des § 241a BGB auf das Strafrecht ablehnen.

5. Im Ergebnis dürfte sich B keiner Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

II. Zweiter Tatkomplex: Die Bestellung der Pizzen, § 263 Abs. 1 StGB

B könnte sich jedoch eines Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie unter dem Namen der Zeugin Schneider (S) ohne deren Wissen bei der Pizzeria Da Capo vier Pizzen im Wert von 26,00 Euro bestellte und liefern ließ.

1. B hat durch **Vorspiegelung falscher Tatsachen** den Zeugen Piazzolla (P) über die Person der Bestellerin und zugleich konkludent über deren Zahlungswilligkeit getäuscht. Die Tathandlung dürfte ihr aufgrund ihrer geständigen Einlassung sowie den Angaben der Zeugen Piazzolla (P), Seidel und S nachzuweisen sein.

2. Sie dürfte auch einen **Irrtum** des P erregt haben, der aufgrund der Täuschung irrig davon ausging, die Bestellung stamme von S und diese wolle auch den vereinbarten Preis dafür zahlen.

3. In dem Herstellen der Pizzen und deren Auslieferung müsste eine **Vermögensverfügung** des P liegen. Eine solche setzt ein Tun oder Unterlassen voraus, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 70). Dies dürfte vorliegend der Fall sein, da das Vermögen des P durch den Verbrauch der Zutaten und die Erbringung der Arbeitsleistung gemindert wurde.

4. P müsste dadurch ein **Schaden** entstanden sein. Zwar hat er die abgelehnten Pizzen zurückerhalten. Diese hatten für ihn jedoch keinen Wert, da sie verderblich waren und er und seine Familie bereits zu Abend gegessen hatten. Bei Austauschgeschäften wird ein Schaden i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB nach den Grundsätzen des persönlichen Schadenseinschlags auch bejaht, wenn das Opfer die erhaltene Gegenleistung nicht in zumutbarer Weise verwerten kann (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 147). Diese Wertung dürfte auf den vorliegenden Fall übertragbar sein, so dass von einem Schaden auszugehen ist.

5. B dürfte auch **vorsätzlich** gehandelt haben, da sie damit rechnete, dass S die Pizzen nicht annehmen und P sie wegwerfen würde.

6. Sie müsste ferner in der **Absicht** gehandelt haben, **sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen**. Dies setzt ein zielgerichtetes Wollen voraus, das den Eintritt der Bereicherung zumindest i. S. eines notwendigen Zwischenziels, nicht aber als bloße unerwünschte Begleiterscheinung, umfasst (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 190).

B selbst hat die Pizzen nicht erhalten, auch sonst ist ihrem Vermögen kein Vorteil zugeflossen.

Eine Drittbereicherung der S dürfte ebenfalls ausscheiden, weil die vier Pizzen für diese keinen wirtschaftlichen Wert hatten. Im Übrigen wäre eine in der Lieferung liegende Bereicherung der S nicht von der Absicht der B umfasst, sondern allenfalls eine Nebenfolge ihres alleinigen Ziels, S durch die fingierte Bestellung Unannehmlichkeiten zu bereiten.

7. B dürfte sich daher nicht eines Betruges nach § 263 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen

Da nach hier bevorzugter Auffassung kein hinreichender Tatverdacht gegen B besteht, dürfte das Verfahren gegen sie gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen sein.